

**08.01.2021**

03 – 01/2021

**Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) – Übertragung der Winterdienstpflichten durch Verordnung**

Mit Schnellinfo vom 14.12.2020 (Nr. 46 – 12/2020) hatten wir bereits über die im Bayerischen Landtag beschlossene Gesetzesänderung informiert. Das Gesetz zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung mit den darin enthaltenen Änderungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (§ 1 des Gesetzes) ist nunmehr am 1. Januar 2021 in Kraft getreten (verkündet in GVBl. 2020/31 vom 30.12.2020 auf S. 683).

Wegen zahlreicher Nachfragen dürfen wir nochmals auf das aktuelle Verordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags in BayGT 10/2017, S.455, verweisen, das auch die Übertragung der Winterdienstpflichten im Hinblick auf solche selbständige Gehwegflächen regelt, die also nicht Teil von Ortsstraßen oder Ortsdurchfahrten sind.

Es wird empfohlen, die Rechtsverordnung aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage nunmehr neu zu erlassen. Es bestehen Zweifel, ob das nachträgliche Inkrafttreten einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (hier: Art. 51 Abs. 5 Satz 1 in seiner neuen Fassung ab 1.1.2021) eine Rechtsverordnung heilen kann, die zuvor auf eine unzureichende Grundlage gestützt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.04.2010 - 2 C 77.08).

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Cornelia Hesse unter der Tel.: 089 360009-22,  
E-Mail: [cornelia.hesse@bay-gemeindetag.de](mailto:cornelia.hesse@bay-gemeindetag.de), gerne zur Verfügung.